



Satzung Förderverein Technisches Hilfswerk Friedrichshafen e.V.

11. September 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Technisches Hilfswerk Friedrichshafen eingetragener Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Technischen Hilfswerkes, Ortsverbandes Friedrichshafen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein dem Technischen Hilfswerk Geräte, Materialien und Fahrzeuge unentgeltlich zur Verfügung stellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereines werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur ihre unmittelbaren Auslagen ersetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Vorstandschaft kann ohne Angaben von Gründen eine Aufnahme ablehnen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereins und des THW erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod bzw. Auflösung,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch die Vorstandschaft. Das Mitglied kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung und
- der Vorstandschaft.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Jährlich findet eine Hauptversammlung statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Termin muss vom Vorstand jedem einzelnen Mitglied mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht werden.
- (4) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister,
 - und bis zu drei Besitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich der Hauptversammlung gehören.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter;

diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben absinkt oder wenn bei einer Hauptversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

- (2) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Technische Hilfswerk, Ortsverband Friedrichshafen.
- (4) Das Vereinsvermögen ist nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.